Rechnungsabschluss 1910 der Gesellschaft Pro Vindonissa

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Gesellschaft Pro Vindonissa**

Band (Jahr): **- (1910-1911)**

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bundesrat und der Regierungsrat die Sache dadurch, dass sie uns auf unser Gesuch die Beiträge für 1911 schon im Monat Februar auszahlen liessen, nachdem der eidgenössische Bauinspektor am 31. Januar den Bau besichtigt und zu Handen des eidgenössischen Departementes begutachtet hatte. Eine grosse Erleichterung für uns bedeutet es auch, dass die aargauische Hypothekenbank ihren ganzen Beitrag von 25,000 Fr. auf einmal geleistet hat.

Im August übergab uns Herr Direktor Hofer von der aargauischen Hypothekenbank die Abrechnung über die seit 1906 eingegangenen und von ihm verwalteten Museumsgelder. Der Vorstand prüfte diese Rechnung und fand sie in jeder Hinsicht richtig. Wir sprechen Herrn Hofer für die grosse und gewissenhafte Arbeit auch an dieser Stelle namens der Gesellschaft den verbindlichsten Dank aus.

Geschenke an den Museumsfonds sind eingegangen: 1. 50 Fr. von einer ungenannten Dame aus Deutschland; 2. 20 Fr. von Frl. E. R. aus Frankfurt; 3. 50 Fr. von Herrn K. aus Strassburg.

Verschiedenes.

1. Der hohe Regierungsrat genehmigte am 6. Mai 1910 die von der letzten Jahresversammlung aufgestellten Statuten mit zwei Änderungen. Wir liessen sie sodann drucken und überschicken sie den Mitgliedern zugleich mit diesem Jahresbericht.

2. Die Eintragung unserer Gesellschaft ins Handelsregister erfolgte am 4. Mai 1910, laut Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt 1910, No. 121 vom 9. Mai.

3. Dem schweizerischen Landesmuseum übergaben wir zur Kopie für die römische Ausstellung, die im Sommer 1911 in Rom stattfindet: *a)* den grossen Lagerplan im Massstabe 1:1000; *b)* einige photographische Aufnahmen von Fundgegenständen; *c)* 5 Bände Literatur über Vindonissa (Publikationen seit 1897). Für diese Ausstellung hat sodann das Landesmuseum grosse Aufnahmen vom Amphitheater und vom nördlichen Lagertor, sowie Nachbildungen einer Anzahl Fundgegenstände unserer Sammlung erstellen lassen.

4. Im September überschickten wir Herrn Theaterdirektor Lorenz in Luzern-Hertenstein fünf Broschüren über die Braut von Messina und das Amphitheater und vier grosse photographische Aufnahmen, für eine Theaterausstellung in Berlin.

5. Gemeinsam mit dem Vorstande der aargauischen historischen Gesellschaft richteten wir am 3. November 1910 an die Grossratskommission für den Entwurf des Einführungsgesetzes zum schweizerischen bürgerlichen Gesetzbuch das Gesuch, sie möchte dahin wirken, dass in Anlehnung an die Artikel 702 und 724 eine Bestimmung aufgestellt werde, wonach in unserm Kanton systematische Nachgrabungen nach Altertümern nur mit Bewilligung und unter Kontrolle des Regierungsrates stattfinden dürfen. Auf eine Anfrage hatte uns das eidgenössische Justizdepartement geantwortet, der Kanton sei befugt, eine solche Bestimmung aufzustellen.

6. Weil im Schosse der Dreierkommission Pro Vindonissa die Frage aufgeworfen wurde, ob unsere Gesellschaft von sich aus berechtigt sei, die Ergeb-